



**Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) betreffend  
Änderung des Beschwerdewegs bei Grossratswahlen und formelle Bereinigungen**

(Botschaften Heft Nr. 12/2024-2025, S. 819)

## **PROTOKOLL**

### **der Sitzung der Kommission für Staatspolitik und Strategie**

- 
- Datum:** Montag, 10. März 2025, 9.15 bis 10.15 Uhr
- Ort:** Grossratsgebäude, Medienraum, Masanserstrasse 3, 7000 Chur
- Präsenz:** Brunold (Kommissionspräsident), Cahenzli-Philipp (Kommissionsvizepräsidentin), Bardill, Krättli, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Morf, Rettich, Saratz Cazin, Schutz, Meier-Gort (Ratssekretariat; Protokoll)
- RP Caduff (Vorsteher DVS), KD Spadin, KD-Stv. Hartmann Lüscher
- entschuldigt:** Lamprecht

#### **I. Eintreten**

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

## II. Detailberatung

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<b>Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)</b>	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 17. Dezember 2024,  beschliesst:	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass «Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)» BR <a href="#">150.100</a> (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:	
<p><b>Art. 41</b> c) Losentscheid</p> <p><sup>1</sup> Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge der Einsitznahme das Los. Die Losziehung nimmt vor:</p> <p>a) bei kantonalen Wahlen die Regierung;</p> <p>b) bei Regionalgerichtswahlen die Verwaltungskommission;</p> <p>c) bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates der Regionalausschuss.</p> <p>d) ...</p>	<p>b) bei Regionalgerichtswahlen die Verwaltungskommission;</p> <p>c) <i>Aufgehoben</i></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p><sup>2</sup> Soweit möglich, werden die Betroffenen für die Losziehung beigezogen. Im Übrigen bestimmt die zuständige Instanz das Verfahren.</p>		
<p><b>Art. 43</b> 2. Nachzählung</p> <p><sup>1</sup> Beträgt beim ermittelten vorläufigen Gesamtergebnis einer Wahl oder Abstimmung die Differenz der Stimmen zwischen der letzten gewählten und der ersten nicht gewählten Person beziehungsweise zwischen den Ja- und Nein-Stimmen weniger als 0,3 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmzettel, hat von Amtes wegen eine Nachzählung zu erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen ordnet bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates die Regierung, bei Regionalgerichtswahlen die Verwaltungskommission und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten der Regionalausschuss eine Nachzählung an, wenn konkrete Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Nachzählung kann zentral, bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates durch die Standeskanzlei, bei Regionalgerichtswahlen und regionalen Abstimmungen durch das Regionalgericht beziehungsweise den Regionalausschuss vorgenommen werden oder, auf Anordnung dieser Stellen, in den Gemeinden erfolgen.</p>	<p><sup>1</sup> Beträgt beim ermittelten vorläufigen Gesamtergebnis einer <del>Wahl</del><b>Majorzwahl</b> oder Abstimmung die Differenz der Stimmen zwischen der letzten gewählten und der ersten nicht gewählten Person beziehungsweise zwischen den Ja- und Nein-Stimmen weniger als 0,3 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmzettel, hat von Amtes wegen eine Nachzählung zu erfolgen.</p>	
<p><b>Art. 95</b> Beschwerde</p> <p><sup>1</sup> Bei der Regierung kann Beschwerde geführt werden:</p>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p>a) wegen Verletzung des Stimmrechts nach den Artikeln 3 und 5 sowie den Artikeln 58, 59 und 80 (Stimmrechtsbeschwerde);</p> <p>b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von kantonalen Abstimmungen und Ständeratswahlen (Abstimmungs- und Wahlbeschwerde);</p> <p>c) gegen den Entscheid der Standeskanzlei betreffend die Änderung des Titels einer Initiative und die Form der Unterschriftenliste.</p> <p><sup>2</sup> Beim Grossen Rat kann Beschwerde geführt werden wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Grossratswahlen.</p> <p><sup>3</sup> Bei der zuständigen grossrätlichen Kommission kann Beschwerde geführt werden wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Regierungsratswahlen.</p> <p><sup>4</sup> Beim Obergericht kann Beschwerde gegen die Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates geführt werden. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 97 nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	<p><sup>2</sup> Beim <del>Grossen Rat</del><b>Obergericht</b> kann Beschwerde geführt werden wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Grossratswahlen.</p>	
<p><b>Art. 97</b> Frist</p> <p><sup>1</sup> Die Beschwerden sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung bei folgenden Instanzen einzureichen:</p>		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>a) bei der Standeskanzlei: Beschwerden gemäss Artikel 95 Absätze 1 bis 3;</p> <p>b) beim Obergericht: Beschwerden gemäss Artikel 95 Absatz 4.</p>	<p>a) bei der Standeskanzlei: Beschwerden gemäss <del>Artikel 95 Absätze 1 bis 3</del> <b>Artikel 95 Absatz 1 und Absatz 3;</b></p> <p>b) beim Obergericht: Beschwerden gemäss <del>Artikel 95 Absatz 4</del> <b>Artikel 95 Absatz 2 und Absatz 4.</b></p>	
<p><b>Art. 102</b> Weiterzug ans Obergericht</p> <p><sup>1</sup> Entscheide der Regierung, des Grossen Rates und der zuständigen grossrätlichen Kommission sowie der Behörden der Regionalgerichte, Regionen und Gemeinden unterliegen der Beschwerde wegen Verletzung von politischen Rechten an das Obergericht.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>1)</sup>.</p>	<p><del><sup>1</sup> Entscheide der Regierung, des Grossen Rates und der zuständigen grossrätlichen Kommission sowie der Behörden der Regionalgerichte, Regionen und Gemeinden unterliegen der Beschwerde wegen Verletzung von politischen Rechten an das Obergericht.</del></p>	
	<b>II.</b>	
	<p>Der Erlass «Gesetz über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz; GRWG)» BR <a href="#">150.400</a> (Stand 1. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 6</b> Wahlbeschwerden</p> <p><sup>1</sup> Das Ratssekretariat unterbreitet eine bei der Standeskanzlei eingegangene Beschwerde unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros zur Vernehmung, ordnet, falls nötig, weitere Erhebungen an und legt die Akten der Kommission für Justiz und Sicherheit vor.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	

<sup>1)</sup> BR [370.100](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p><sup>2</sup> Diese legt dem Grossen Rat in seiner ersten Sitzung einen begründeten Antrag zur Entscheidung vor.</p> <p><sup>3</sup> Den beanstandeten Abgeordneten ist der Einsitz bis zur Erledigung der Beschwerdeangelegenheiten durch den Grossen Rat gestattet. Bei der Behandlung haben sie in Ausstand zu treten.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>3</sup> Den beanstandeten Abgeordneten ist der Einsitz bis zur <b>rechtskräftigen</b> Erledigung der Beschwerdeangelegenheiten <del>durch den Grossen Rat gestattet. Bei der Behandlung haben sie in Ausstand zu treten.</del></p>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	<p>Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

### **Antrag der Regierung gemäss Botschaft S. 831:**

2. der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Änderung des Beschwerdewegs bei Grossratswahlen und formelle Bereinigungen) zuzustimmen.

*Gemäss Botschaft*

Chur, 10. März 2025/grm